

Aktueller Stand der Düngeverordnung und Vorgaben für Pferdebetriebe und Vereine gemäß der Verbringungsverordnung

25. März 2017

Sabine Henze

Referat 33

Pflanzliche und tierische Erzeugung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Aktueller Stand der Düngeverordnung (DüV)

Die DüV regelt:

- die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln {...} auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf anderen Flächen.

Aktueller Stand der Düngeverordnung (DüV)

Ziele der novellierten DüV:

- Umsetzung von Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie
- Weiterentwicklung aus fachlichen Gründen

→ zuvor: Änderung des Düngesetz

Aktueller Stand der Düngeverordnung (DüV)

- Düngebedarfsermittlung
- Unverzügliche Einarbeitung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln inkl. Wirtschaftsdünger mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, oder Ammonium N auf unbestelltem Ackerland, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden ab Beginn der Ausbringung.

→ Pferdemist ist von unverzüglicher Einarbeitung ausgenommen

Aktueller Stand der Düngeverordnung (DüV)

- Ausdehnung der N-Obergrenze von 170 kg N/ha u. Jahr auf alle organischen und organisch mineralischen Düngemittel, Wirtschaftsdünger und insbesondere auch Gärreste pflanzlicher Herkunft.

51,1 kg N-Ausscheidung je Pferd u. Jahr

= (Abzgl. Stall- u. Lagerungsverluste)

28,1 kg N-Ausscheidung je Pferd u. Jahr

Bei 45 Pferden → 1.264,5 kg N/Jahr

→ 7,43 ha notwendig um 170 kg Grenze einzuhalten

**Mastschwein 11,9 kg
N-Ausscheidung je Tier
u. Jahr**

Aktueller Stand der Düngeverordnung (DüV)

Sperrfristen:

gültig für alle Düngemittel mit wesentlichen **Stickstoffgehalten**
(über 1,5% N/TM)

Bisher keine Sperrfrist!

NEU:

Pferdemist auf Ackerland und Grünland:

15. November bis. 31. Januar keine Ausbringung zulässig

→ ausreichend Lagerfläche nötig!

Aktueller Stand der Düngeverordnung (DüV)

Lagerkapazität:

- Die Größe des Festmistlagers muss so bemessen sein, dass die Ausbringung immer nach guter fachlicher Praxis erfolgen kann.
- **Festmist mindestens 2 Monate**
→ ab 1. Januar 2020

Aktueller Stand der Düngeverordnung (DüV)

Faustzahlen Lagerkapazität:

Pferd > 3 J, erzeugt bei:

- 3 kg tägl. Einstreumenge → 7,9 t Festmist / Jahr
- 7 kg tägl. Einstreumenge → 8,8 t Festmist / Jahr
- Bei 11 kg Einstreumenge → 9,7 t Festmist / Jahr

**Bei 45 Pferden und einer Einstreumenge von 7 kg/Tag
→198 t Festmist/6 Monate →396 t Festmist/Jahr**

Dichte Pferdemist bei 6-8 kg Stroh/GV u. Tag → 0,5 t/m³

**Bei 45 Pferden und einer Einstreumenge von 7 kg/Tag
→198 m² Lagerfläche/6 Monate notwendig
(bei 2m Stapelhöhe)**

Exkurs

Regelungen für Paddocks:

- Befestigte Auslaufflächen für Pferde (Paddockflächen) sind sauber zu halten.

- Eine gesonderte Entwässerung der Fläche ist dann nicht erforderlich.

Exkurs

Mistlagerung Feldrand:

- nur in wenigen Ausnahmefällen, z.B. als Übergangslösung bis zur Fertigstellung ausreichender Lagerkapazität oder bei witterungsbedingt eingeschränkter Befahrbarkeit.
- Strohreiche Festmiste wie Pferdemist können bis zu 9 Monaten zwischengelagert werden.

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)

- Verbringungsverordnung
- Wirtschaftsdüngerverordnung

Seit dem Jahr 2010 in Kraft

Wirtschaftsdüngerverordnung WDüngV

Die WDüngV gilt für das **Abgeben**, **Befördern** und die **Aufnahme** von Wirtschaftsdüngern und Stoffen die Wirtschaftsdünger enthalten

→ **Pferdemist ist Wirtschaftsdünger**

Gilt im Inland sowie für das Befördern in andere Staaten

Beinhaltet Dokumentationspflichten für **Abgeber**, **Beförderer** und **Aufnehmer**

Wirtschaftsdüngerverordnung WDüngV

- Ziel:**
- schließt vorhandene Rechtslücken bei gewerblichen und nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen
 - korrekte Umsetzung der Düngeverordnung und der Nitratrichtlinie
 - Nährstoffströme von Wirtschaftsdüngern transparenter machen



Wirtschaftsdüngerverordnung WDüngV

Bei folgenden Sachverhalten muss nicht dokumentiert werden:

- Innerbetrieblicher Transport von Wirtschaftsdüngern in einem Umkreises von 50 km um den Betrieb, wenn die Handlungen innerhalb eines Betriebes oder zwischen zwei Betrieben des selben Verfügungsberechtigten erfolgen
- Abgabe, Beförderung und Empfang von Wirtschaftsdünger von unter 200 t Frischmasse im Jahr

Wirtschaftsdüngerverordnung WDüngV

Bei folgenden Sachverhalten muss nicht dokumentiert werden:

- Betriebe die nach der Düngeverordnung keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen und die Summe aus betrieblichen Wirtschaftsdüngern und aufgenommener Menge 500 Kilogramm Stickstoff im Jahr nicht überschreiten
- Wenn Wirtschaftsdünger in Verpackungen von < 50kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher geliefert werden

Wirtschaftsdüngerverordnung **WDüngV**

geforderte
Dokumentationen

```
graph TD; A[geforderte Dokumentationen] --- B[Aufzeichnungspflicht]; A --- C[Meldepflicht]; A --- D[Mitteilungspflicht];
```

Aufzeichnungspflicht

§ 3 WDüngV

Meldepflicht

§ 4 WDüngV

Mitteilungspflicht

§ 5 WDüngV

Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

- **Aufzeichnungspflicht nach § 3 für Abgeber, Beförderer und Empfänger**
- Aufzeichnung spätestens 1 Monat nach Abschluss der Handlung
- Ergeben sich die in § 3 geforderten Angaben ohne Weiteres aus den geschäftlichen Unterlagen, sind keine gesonderten Aufzeichnungen nötig
- Die Aufzeichnungen müssen der zuständigen ULB nicht obligatorisch vorgelegt werden
- Aber:
Aufzeichnungen müssen 3 Jahre im Betrieb aufbewahrt und auf Verlangen der ULB vorgelegt werden

Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

- **Aufzeichnungspflicht nach § 3**
für Abgeber, Beförderer und Empfänger
- Bei mehreren Lieferungen des gleichen Wirtschaftsdüngers zwischen den gleichen Beteiligten, können die Aufzeichnungen innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen zusammen gefasst werden

Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

Aufzeichnungspflicht/ geforderte Aufzeichnungen:

- Name und Anschrift des Abgebers, Beförderers und Empfängers
- Datum d. Abgabe, des Beförderns, der Übernahme
- Menge in To. Frischmasse u. Angabe der W.Düngerart
- Gehalte an N (5 kg/t) und P_2O_5 (3,8Kg/t) in Kg/ Tonne Frischmasse
- Menge N aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in Kg

Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung nach § 3 der Verbringungsverordnung

Abgeber:
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland

Beförderer ²⁾:
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland

Empfänger:
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland ¹⁾

Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig.

Art des Wirtschaftsdüngers:

Rindergülle Schweinegülle Mischgülle (Art)

Hühner trockenkot (HTK) Hähnchenmist Putenmist

Gärreste mit% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Sonstiges (Art)
mit% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Inhaltsstoffe: gem. Analyse nach Richtwerten

TS-Gehalt %	Ges.-N in kg je m ³ bzw. t Frischmasse	P₂O₅ in kg je m ³ bzw. t Frischmasse

Abgabedatum: ³⁾ Abgabemenge:
in t Frischmasse

Nährstoffmenge in der Gesamtlieferung:

Ges.-N in kg	davon N aus tier. Herkunft in kg

.....
Ort, Datum, Abgeber ggf. Beförderer²⁾ Ort, Datum Empfänger

Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

- **Meldepflicht** nach § 4
bei Einfuhr aus anderen Bundesländern oder dem Ausland
- Meldung an die zuständige ULB bis 31. März für das vorausgegangene Jahr
- Empfänger des Wirtschaftsdüngers → gibt Meldung ab



Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

Meldepflicht/geforderte Aufzeichnungen:

- Name/Anschrift Abgeber
- Datum/Zeitraum der Abnahme
- Menge in Tonnen Frischmasse



Meldepflicht auch erforderlich wenn:

Ein baden-württembergischer Betrieb Flächen in Bayern bewirtschaftet und sich von einem bayerischen Betrieb Gülle auf diesen Flächen in Bayern aufbringen lässt.

→ Betriebssitz ist entscheidend!



**Meldung nach § 4 der Verbringungsverordnung¹⁾
über den Empfang von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern oder Staaten**

Abgabefrist: jeweils der 31. März

Ich/Wir habe(n) als Betrieb/Unternehmen in Baden-Württemberg im Kalenderjahr
folgende Mengen Wirtschaftsdünger bzw. Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil
Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten
aufgenommen:

Datum bzw. Zeitraum ²⁾	Wirtschafts- dünger, Art	Menge, to	Herkunfts- land	Abgeber Name, Straße, PLZ, Ort (ggf. Staat)

2) max. Vierwochen-Zeitraum zulässig
Falls der Platz nicht ausreicht, ggf. weitere Blätter verwenden

Melder, Empfängerbetrieb/unternehmen

.....
Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Unternehmens

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort Landkreis

.....
Telefon Telefax

Falls landw. Betrieb, UD-Nr.:

0	8																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

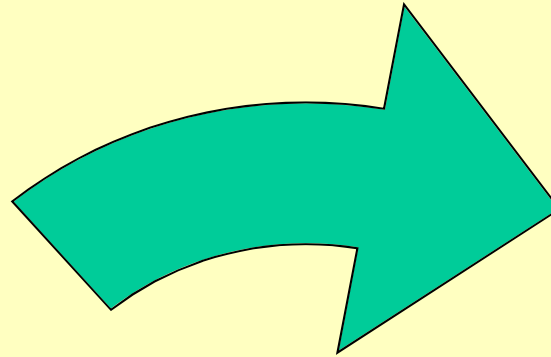
.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des / der Meldepflichtigen

Geforderte Dokumentationen nach WDüngV:

- **Mitteilungspflicht** nach § 5
einmalige Mitteilung vor erstmaligem, gewerbsmäßigen Inverkehrbringen
- 1 Monat vor erstmaligem Inverkehrbringen Mitteilung durch Abgeber an die zuständige ULB

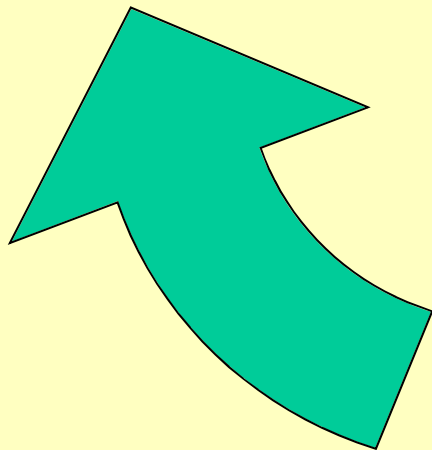




Mitteilungspflicht

Aufzeichnungspflicht

WirtschaftsdüngerVo



Meldepflicht

